

Mensch und Recht

Nr. 98

Dezember
2005

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69
und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Die Entgleisung der Regierung einer grossen Nation

Welt-Verbrecher an der Spitze der USA

Es ist unverkennbar geworden: Die Vereinigten Staaten von Amerika werden durch eine Regierung geführt, der verbrecherische Machenschaften in weltweitem Massstabe vorgeworfen werden müssen. In deren Auftrag sind in vielen Ländern dieser Erde Menschen von Mitarbeitern des amerikanischen Geheimdienstes CIA entführt und in Gebiete verschleppt worden, in welchen Folter noch immer geläufig ist. Diese Menschen sind, teilweise unter völlig abstrusen Beschuldigungen, gefoltert worden, und dies im angeblichen Auftrag einer grossen Nation, die einst entstanden ist, um freien Menschen auf einem fernen Kontinent einen Staat zur Verfügung zu stellen, in dem sie ihre Freiheit leben können, und in den sie ausgewandert sind, um autoritären, folternden Regimen im alten Europa zu entgehen.

In einem dieser Fälle hatte die Folter zu dem falschen Geständnis geführt, dass zwischen dem Irak und der Terror-Organisation von Bin-Laden Beziehungen bestehen, und dass der Irak versuche, sich Massenvernichtungswaffen zu besorgen. Auf Grund solcher fabrizierter Geständnisse schliesslich hat US-Präsident George W. Bush den Irak-Krieg gestartet. Er leitet das Washingtoner Menschenrechts-Verbrecher-Syndikat. Er ist die Gefahr Nummer eins für alle rechtschaffenen Menschen auf dem gesamten Globus, nicht Bin-Laden.

Bin-Laden handelt rechtswidrig

Bin-Laden ist zweifellos ein Top-Terrorist. Was er unternommen oder eingefädelt hat, und was er unternimmt oder einfädelt, ist ganz offensichtlich verbrecherisch, erpresserisch, abscheulich. Das Verbrechen des 11. September 2001, der Flugzeug-Angriff auf das World-Trade-Center in New York, ist als Einzelaktion kaum zu überbieten. Niemand wird aber je vorbringen wollen, was Bin-Laden tue, sei rechters.

Anders Amerika. Sowohl dessen Regierung als auch ein erheblicher Teil seiner Bevölkerung hält heute Folter zum Schutze von Amerikanern für zulässig. Die hehren Grundsätze der zehn

Zusätze zur amerikanischen Verfassung, die 1791 vom Kongress ratifiziert worden sind, sind unter der Führung der gegenwärtigen amerikanischen Regierung in schwerstwiegender Weise verraten worden.

Menschenrechte sind definitionsgemäss universal. Wer als Regierung Menschenrechte von Personen, die ausserhalb ihres Hoheitsgebietes leben, missachtet, gefährdet somit auch die Menschenrechte des eigenen Volkes. Das ist der Grund, weswegen Menschenrechte nie relativiert werden dürfen.

USA beanspruchen Schein des Rechts

Indem die Regierung des George W. Bush aber beansprucht hat, sich mit ihrer Folterpolitik auf den Bahnen des Rechts zu bewegen, sind ihre Mitglieder zu Welt-Verbrechern geworden. Sie haben sich mit vollem Bewusstsein gegen einen weltweit geltenden Konsens gewandt und damit die Basis der eigenen Glaubwürdigkeit zerstört: Niemand mehr wird diesen Leuten abnehmen können, dass sie sich irgendwo auf der Welt für die hehren Ziele der Durchsetzung der Achtung der Menschenrechte und der Verwirklichung echter Demokratie einsetzen.

Wer soll diese Leute noch ernst nehmen, etwa wenn Georg W. Bush vor einem Besuch in Peking die Regierung des kommunistischen Chinas öffentlich auffordert, den in deren Machtbereich lebenden Menschen mehr Menschenrechte einzuräumen?

Und müsste man dem angeblichen «Christen» Bush nicht das Bibelwort vom Balken im eigenen Auge und dem Splitter im Auge des Dritten vorhalten?

Es würde wohl nichts nützen. Sowohl unter Bush als auch unter den chinesischen Machthabern wird noch immer die Todesstrafe vollstreckt; sowohl Chinas Machthaber als auch in jene der USA halten Folter für angemessen, wenn sie glauben, dies liege im wenn auch nur kurzfristigen Interesse ihrer Politik.

In Europa wird man fragen müssen, wie sich unsere Regierungen zu diesen Vorgehensweisen stellen, und wie sie künftig solchen Amerikanern begegnen wollen. ●

Zum Geleit

Prinzipienfragen

Sowohl im Leben von Individuen als auch im Leben von Staaten ergeben sich gelegentlich Situationen, in welchen Prinzipienfragen gestellt werden müssen.

Wer beispielsweise als Journalist erfährt, dass ein mit ihm näher bekannter Politiker, den er eigentlich schätzt, ein nicht leicht zu nehmendes Delikt begangen hat, wird sich dann, wenn er zusätzlich wahrnimmt, dass Bestrebungen im Gange sind, die noch nicht bekannte Sache unter den Teppich zu wischen, die Prinzipienfrage stellen müssen, ob er sich durch Nicht-Veröffentlichen dieser Geschichte zum Bestandteil eines korrupten Systems machen oder aber seinen öffentlichen Auftrag wahrnehmen will. Dieser enthält nach dem Bundesgerichtsentscheid BGE 37 I 388 auch die Verpflichtung, «allfällige Missbräuche im Gemeinwesen aufzudecken.»

Deckt er den Missbrauch auf, gefährdet er möglicherweise seinen eigenen Beziehungen zu den korrupten Mitgliedern des Systems, behält aber seine Selbstachtung. Hilft er durch blosses Schweigen mit, dass die Sache durch Korruption keine gerichtlichen Folgen für den Täter hat, behält er seine Beziehungen, wird aber selbst korrupt.

Im Leben der Staaten gibt es analoge Situationen. Die Schweiz ist mit den Vereinigten Staaten von Amerika seit langem durch den Vertrag vom 25. November 1850 freundschaftlich verbunden. Darin ist die Rede von den Banden «der Freundschaft, welche glücklicherweise zwischen den beiden Republiken bestehen».

Wie aber hat sich ein mit einem anderen Staat befreundeter Staat zu verhalten, wenn er wahrnimmt, dass dessen Regierung verbrecherisch tätig wird? Schon durch blosses Schweigen macht er sich selbst zum Teil jenes korrupten Systems, da er dadurch die Werte, die er selbst für sich in Anspruch zu nehmen behauptet, relativiert und sie für sein eigenes Gebiet und seine eigenen Einwohner gefährdet.

Die Schweiz läuft zurzeit diese Gefahr. Da sie mit Washington über ein Freihandelsabkommen verhandelt, sind erhebliche Wirtschafts-Interessen im Spiel.

Caveant consules!

●

Der Anspruch auf öffentliche Verhandlung

Die Schweiz ist vom Europäischen Gerichtshof am 15. Dezember 2005 erneut wegen Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt worden: In einem Disziplinarverfahren gegen einen Luzerner Rechtsanwalt wurde diesem die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verweigert. Es war ihm auf Grund einer Anzeige vorgeworfen worden, einem Klienten weit übersetzte Honorarforderungen gestellt zu haben, deren Zahlung er verlangt habe, solange die Sache noch hängig gewesen sei. Ausserdem habe er vor dem Amtsgericht Luzern das Obergericht beschuldigt, Straftaten begangen zu haben.

Das Disziplinarverfahren war am 18. Februar 1997 eingeleitet worden. Nach durchgeführtem Verfahren auferlegte die Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte am 2. April 1998 dem Anwalt eine Disziplinarbusse von 500 Franken. Dieser Entscheid wurde ihm am 22. April 1998 zugestellt. Er hatte jedoch sechs Tage vorher, am 16. April 1998, noch das Begehren gestellt, es sei eine öffentliche Verhandlung durchzuführen.

Da die Behörde auf diesen Antrag nicht mehr einging, wandte sich der Anwalt mit Staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht und machte eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der EMRK geltend. Das Bundesgericht

mass bisheriger Rechtsprechung auf Disziplinarverfahren keine Anwendung.

In der Folge schaltete der Anwalt den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ein. Er beklagte sich über eine Verletzung seines Anspruchs auf öffentliche Verhandlung; ausserdem machte er geltend, seine Verurteilung zu einer Busse beeinträchtige seine Meinungsäusserungsfreiheit im Sinne von Artikel 10 EMRK.

Im nunmehr erlassenen Urteil hat der Strassburger Gerichtshof den Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung auch in einem Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt geschützt und die Schweiz verurteilt.

Die Schweiz hatte in Strassburg geltend gemacht, die Garantien, die in Artikel 6 Absatz 1 EMRK enthalten seien, könnten im konkreten Fall, bei dem es sich um ein Disziplinarverfahren handle, nicht angewandt werden. Es handle sich weder um eine zivilrechtliche Streitigkeit, da dem Anwalt kein Berufsverbot erteilt worden sei, und es liege auch keine strafrechtliche Anklage vor, gehe es bei Ordnungsbussen gegenüber Anwälten doch nur darum, sicherzustellen, dass Anwälte ihre gesetzlichen Pflichten zur richtigen Ausübung ihres Berufes einhalten.

Zwei Zulässigkeits-Entscheidungen

Schon im Zulässigkeits-Verfahren bei der Prüfung dieser Beschwerde sah es für die Schweizer Regierung jedoch nicht besonders gut aus.

Zwar wies der Gerichtshof in einem ersten Zulässigkeitsentscheid vom 21. Februar 2001 die Rüge der Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit zurück. Anwälte hätten als wichtige Vermittler zwischen Publikum und Gerichten zum Vertrauen in die Justiz beizutragen. Wer als Anwalt schwerwiegende und allgemeine strafrechtliche Vorwürfe gegenüber Gerichten äussere, handle nicht im Sinne dieser Aufgabe. Deshalb habe ein Eingriff in seine Meinungsäusserungsfreiheit durchaus im Interesse der Rechtspflege gelegen. Seine diesbezügliche Beschwerde sei deshalb offensichtlich unzulässig.

In einer zweiten Zulässigkeitsentscheidung vom 8. Juli 2004 wandte sich der Gerichtshof dann der Frage zu, ob wirklich Artikel 6 Absatz 1 auf Disziplinarverfahren nicht angewandt werden könne.

Dem Argument der Schweiz, es sei dem Anwalt ja weder teilweise noch vollständig die Bewilligung zur Ausübung seines Berufes entzogen, sondern lediglich eine moderate Busse auferlegt worden, hielt der Gerichtshof entgegen, er habe in kürzlichen Entscheidungen darauf hingewiesen, dass in derartigen Verfahren es nicht darauf ankomme, wie sie schliesslich ausgegangen seien. Massgeblich sei hingegen und es könne

für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 EMRK ausreichend, dass das Recht auf Berufsausübung auf dem Spiele stehen könne, und zwar nur schon deshalb, weil diese Sanktion im Katalog der Disziplinarstrafen enthalten sei.

Im vorliegenden Fall sei ein solches Verbot zwar nicht ausgesprochen worden. Jedoch sei bei der Eröffnung des Disziplinarverfahrens der Beschwerdeführer durch den Wortlaut von Artikel 13 des Anwaltsgesetzes dieser Androhung ausgesetzt gewesen. Damit aber habe es sich bei dem Verfahren um eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 gehandelt.

Angesichts dieses Umstandes verzichtete dann der Gerichtshof darauf, auch noch die Frage zu prüfen, ob auch die Höhe der Busse ausreichen könnte, um im konkreten Fall von einer «strafrechtlichen Anklage» sprechen zu können.

Die Schweiz hatte auch noch den Einwand erhoben, der Anwalt habe seinen Antrag auf öffentliche Verhandlung verspätet gestellt. Diese Frage hat der Gerichtshof in seinem zweiten Zulässigkeits-Entscheid als sehr bedeutsam betrachtet, der im Einzelnen zu prüfen sei.

Die Verspätung, so die Schweiz, sei offensichtlich: Die Aufsichtsbehörde habe am 2. April 1998 entschieden; das Gesuch um öffentliche Verhandlung sei erst am 16. April 1998 gestellt worden, also nach dem Entscheid. Dem hielt der Anwalt entgegen, die Aufsichtsbehörde, die ihm ihren Entscheid erst am 22. April 1998 zugestellt habe, habe den Entscheid vordatiert, um nicht auf sein Gesuch eintreten zu müssen.

Der Gerichtshof kam zur Überzeugung, im vorliegenden Falle habe weder die Aufsichtsbehörde noch das Bundesgericht eine öffentliche Verhandlung angeordnet. Der Beschwerdeführer hätte darauf jedoch einen Anspruch gehabt, soweit nicht eine Ausnahme im Sinne von Satz 2 von Artikel 6 Absatz 1 in Frage gekommen sei. Den Einwand der Schweiz, ein Verzicht habe im Interesse des Privatlebens des Beschwerdeführers und im Interesse der Justiz gelegen, wies das Gericht zurück und sagte, ganz im Gegenteil: das Interesse der Rechtsprechung umfasse die Möglichkeit der rechtsunterworfenen Personen und möglichen künftigen Klienten des Beschwerdeführers, sich sowohl über die Wahrhaftigkeit der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Vorwürfe als auch über die Begründetheit der von diesem gegenüber dem Obergericht geäusserten Vorwürfe informieren zu können. Es gehe darum, das Publikum vor Geheimjustiz zu schützen; die öffentliche Verhandlung diene dazu, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gerichte zu bewahren. Im übrigen sei der Antrag nicht verspätet gewesen, weil er vor der Zustellung des Entscheides erfolgt sei.

Damit kam der Gerichtshof dazu, festzustellen, dass die Schweiz in diesem Falle die Vorschrift von Artikel 6 Absatz 1 EMRK verletzt habe.

Fortsetzung siehe Seite 4 →

Artikel 6 Absatz 1 EMRK

Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

wies seine Beschwerde am 26. Februar 1999 ab. In seiner Begründung machte es geltend, Artikel 6 EMRK finde ge-

Weshalb ist Sterbehilfe für eine Reihe von Ärzten ein Problem?

Es ist unverkennbar: Viele Ärzte haben ein Problem, wenn über Sterbehilfe diskutiert wird. Sie wissen zwar, in welcher schlimmer Verfassung sich Menschen befinden, die entweder an einer verhältnismässig rasch zum Tode führenden Krankheit leiden, oder denen eine unzumutbare Behinderung das Leben schwer macht. Doch der Schritt dazu, in solchen Situationen zu bejahen, dass ein derart betroffener Mensch selbst sagt, er möchte nun deshalb sein Leben beenden, fällt ihnen nicht nur schwer; er ist ihnen oft aus nicht immer leicht ersichtlichen Gründen unmöglich.

Dies lässt sich vermutlich, wie immer, wenn es um zum Teil unbewusste Vorgänge geht, nur dann ändern, wenn diese Vorgänge bewusst gemacht werden.

Der Gründer und Leiter von DIGNITAS, Ludwig A. Minelli, hat dies vor kurzem in einem Vortrag im Rahmen des «7. Lifestyle- und Anti-Aging-Medizin-Kongress» in Heidelberg am 17. Dezember 2005 angesprochen. Er hat dabei unter anderem das Folgende ausgeführt:

«Wieso . . . sind die Funktionäre der Bundesärztekammer dermassen absolut, ja geradezu sektenmässig-agitatorisch gegen eine Möglichkeit der Sterbehilfe eingestellt? Fällt da nicht der Unterschied auf zur britischen Standesorganisation der Ärzte, die vor kurzem beschlossen hat, sich in Fragen der Sterbehilfe künftig neutral zu verhalten? Auch die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften überlässt mittlerweile die Entscheidung dem Gewissen des einzelnen Arztes. Wieso glauben Exponenten der deutschen Palliativmedizin, die Anhänger einer vernünftigen Sterbehilfe seien ihre Gegner? Diese Haltung kommt etwa dort zum Ausdruck, wo Palliativmediziner davor warnen, die Euthanasie-Befürworter könnten die Bestrebungen der Palliativmediziner «überholen». Weshalb wird nicht erkannt, dass Palliativmedizin und Organisationen für begleiteten, risikofreien Suizid sich gegenseitig nicht bekämpfen sollten, sondern sich ergänzen?

Der französische Autor François de Closet hat in seinem Buch «La dernière liberté» - Die letzte Freiheit, auf denkbare Ursachen hingewiesen.

Sterbehilfe sowohl in der Form der «Euthanasie» als auch des ärztlich begleiteten Suizids wirft seiner Auffassung nach das traditionelle Schema des Arzt-Patientenverhältnisses um. Einerseits, so sagt er, gehört der Vorgang nicht in den Bereich der traditionellen medizinischen Praxis:

Ärzte wenden Heilmittel, nicht Gifte, an. Wörtlich:

„Andererseits kann diese Form der Sterbehilfe nur ausgeübt werden, wenn der Kranke dies so entscheidet. Er ist es, der sagt, was getan werden soll, wenn es getan werden soll. Klar, der Arzt kann noch immer entscheiden, der Anweisung des Kranken zu folgen, sie zurückzuweisen, davon abweichen, aber er ist es nicht mehr, der das Spiel anführt; er folgt ihm. Man wohnt somit tatsächlich einem letzten Umsturz in der Machtbeziehung bei. Wohl verstanden, der Sterbende verlangt, er befiehlt nicht. Dennoch aber kommt eben die Initiative von ihm.“

Sterbehilfe findet heimlich statt

Nun ist durchaus geläufig, dass auch schon heute und seit langem in Deutschland aktive Sterbehilfe durch Ärzte stattfindet, meistens wohl auch auf Verlangen des Kranken. Aber dieser Vorgang muss zufolge der Strafdrohung des Paragraphen 216 StGB – Tötung auf Verlangen mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe – bislang geheim bleiben. Erfolgt der Akt geheim, trifft den Arzt auch keinerlei Berichts- oder gar Rechtfertigungspflicht. Würde Sterbehilfe dagegen gesetzlich legitimiert, ginge dies nicht ohne eine gewisse Regulierung vor sich. Der Arzt wäre nicht mehr nur sich selbst gegenüber verantwortlich, sondern hätte eine Kontrolle zu akzeptieren. Das entspricht nicht seiner traditionellen Rolle.

Genauso wenig wie sein französischer Kollege, den der Autor schildert, möchte der deutsche Arzt einen Kontrolleur in seinem Rücken wissen. Dies umso weniger, als es sich bei dem Akt im Selbstverständnis des Arztes eben auch nicht um einen solchen der medizinischen Praxis handelt, sondern um eine besondere Art von Dienstleistung, zu der er ärztlich nicht verpflichtet ist.

Ein dreifacher Umsturz für Ärzte

François de Closet weist darauf hin, eine Legalisierung der Sterbehilfe würde einen dreifachen Umsturz zur Folge haben:

- Sie habe die Übernahme der Verantwortung für das Lebensende des Patienten durch den Arzt ganz zur Folge, die durch die Palliativmedizin bisher schon teilweise übernommen worden ist. Es wäre somit klar, dass der Arzt für seinen Kranken bis zu dessen letztem Moment verantwortlich wäre. Er könnte nie mehr sagen: „Da ist leider nichts mehr zu machen“.
- Das würde dazu führen, dass ein Vorgang, der von der traditionellen

Ethik verurteilt wird, in die medizinische Praxis Eingang finden müsste. Bis anhin hatte jeder, der Medizin studierte, zu geloben, solches nie zu tun.

- Schliesslich würde dies dem Kranken die Macht verleihen, diesen Akt vom Arzt oder, mindestens, von einem Arzt zu verlangen, wenn der Praktiker dies aus Gewissensgründen ablehnt. Und dies alles in vollständiger Transparenz und unter der Kontrolle einer noch zu bestimmenden Behörde. Man werde nicht behaupten wollen, das medizinische Korps fühle sich danach gedrängt, diese drei Umstürze zu begehen.

François de Closet weist dann darauf hin, dass sich sozusagen schon die gleichen Fragen gestellt hatten, als es früher darum ging, ob die Ärzte bei der Empfängnisverhütung oder beim Schwangerschaftsabbruch eine aktive Rolle spielen sollten. Auch dort habe sich das medizinische Korps lange gesträubt, Verantwortung zu übernehmen.

Soweit die Gedanken des französischen Autors.

Persönlich bin ich allerdings davon überzeugt, dass eine Mehrheit der Ärzte in Deutschland im Prinzip durchaus bereit wäre, zu einer vernünftigen Form von Sterbehilfe Ja zu sagen. Vernünftig erscheint dabei insbesondere die Beschränkung auf den begleiteten Suizid. Diese Form verringert ein allfällig bestehendes Missbrauchspotential auf ein absolutes Minimum.

Ein «Select Committee» des britischen Oberhauses, die sich mit diesen Fragen befasst hat, ist in seinem bemerkenswerten Bericht zur Feststellung gekommen, dass in den Staaten, in welchen lediglich der begleitete Suizid zugelassen ist – es sind dies Oregon in den USA und die Schweiz –, die Zahl der Fälle proportional signifikant tiefer liegen als in den Staaten, in welchen auch aktive Sterbehilfe, also Tötung auf Verlangen, zugelassen ist – es sind dies Holland und Belgien.

Not tate jedoch, dass die zahlreichen Ärzte in Deutschland, welche die Meinung vertreten, auch ihre Patienten müssten eine solche Möglichkeit erhalten, sich endlich wagen, an die Öffentlichkeit zu treten und ihre Meinung offen zu sagen. Es ist stossend, dass diese Patienten noch immer die oft sehr belastende Reise in die Schweiz antreten und damit mit den Füissen abstimmen müssen. Deutsche Ärzte sind zu ermutigen, sich im Verhältnis zu den Funktionären der Bundesärztekammer und anderer Ärzte-Organisationen nicht als unmündige Untertanen zu fühlen und zu verhalten. Sie sollen als selbstbewusste, souveräne Angehörige eines geachteten Standes auftreten und sich für ihre Auffassung einsetzen.» ●

Das neue Urteil gegen die Schweiz (Fortsetzung von Seite 2)

Dieser Entscheid hat nicht etwa nur Wirkungen für das Disziplinarrecht staatlich kontrollierter Berufsgruppen. Es verstärkt ganz allgemein den Anspruch aller Menschen auf eine öffentliche Verhandlung in Fällen, in welchen es um eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen oder um eine strafrechtliche Anklage gehen könnte. Das kann somit auch weit in das schweizerische Verwaltungsgerichtswesen hinein Bedeutung haben.

Es ist nun auch offensichtlich, dass ein solcher Anspruch bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden kann, in welchem jemandem ein Urteil zugestellt wird, und es ist deutlich geworden, dass demzufolge ein bisheriges Schweigen einer Prozesspartei in Bezug auf eine öffentliche Verhandlung nicht mehr – wie von schweizerischen Gerichten bisher oft gehandelt – schon als Verzicht auf eine öffentliche Verhandlung angesehen werden darf.

Erklärung veranlassen

Wenn somit künftig Gerichte aller Art sicher sein wollen, dass sie in einem Prozess, in welchem auch nur schon theoretisch die Möglichkeit besteht, dass eine vom Gesetz angedrohte Sanktion in die zivilrechtliche Stellung einer Prozesspartei eingreift oder als «strafrechtliche Anklage» gewertet werden müsste, keine öffentliche Verhandlung durchführen müs-

sen, sind sie gehalten, die Prozessparteien dazu aufzufordern, darüber eine Erklärung abzugeben. Dabei wird es richtig sein, wenn aus einem Still-schweigen einer Partei auf eine solche Aufforderung der Schluss gezogen wird, sie wolle auf eine öffentliche Verhandlung *nicht* verzichten.

Will ein Gericht das Risiko vermeiden, dass zwischen der Ausfällung des Urteils und dessen schriftlicher Zustellung an eine Prozesspartei noch ein Antrag auf öffentliche Verhandlung gestellt werden kann, wird es gut daran tun, zu einer öffentlichen Urteilsverkündung einzuladen. ●

Die Schweiz ist in Menschenrechtssachen noch immer rückständig

Eigentum ist noch immer nicht geschützt

Seit dem ausserordentlich späten Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für die Schweiz am 28. November 1974 ist dieser wichtige völkerrechtliche Vertrag kontinuierlich weiter entwickelt worden. Der ursprüngliche Vertrag stammt aus dem Jahre 1950; schon 1952 wurde zu ihm ein Zusatzprotokoll abgeschlossen, in welchem beispielsweise das Recht auf Eigentum ebenfalls im Rahmen des europäischen Völkerrechts geschützt werden sollte.

Dieses Zusatzprotokoll ist von der Schweiz zwar am 19. Mai 1975 unterzeichnet worden. Doch bis heute ist es von der Bundesversammlung nicht ratifiziert worden.

Damit steht die Schweiz - international gesehen - in Bezug auf den internationalen Eigentumsschutz auf dem recht tiefen Niveau der beiden anderen noch fehlenden europäischen Mini-Staaten bei diesem Protokoll, nämlich Andorra, welches das Protokoll noch gar nicht unterzeichnet hat, und Monaco, welches die Schweiz in dieser Hinsicht wohl bald noch überholen dürfte.

Neben dem Schutz des Eigentums befasst sich das Zusatzprotokoll auch mit dem Recht auf Bildung und dem Recht auf freie und geheime Wahlen. Es ist absolut unverständlich, weshalb die Schweiz hier noch immer im völkerrechtlichen Abseits steht. Was fürchtet sie denn?

Ähnlich steht es mit dem Protokoll Nummer 4, das seit 1963 besteht. Es ist von der Schweiz noch nicht einmal unterzeichnet, geschweige denn ratifiziert worden. Die Schweiz bildet hier mit Andorra und Griechenland das internationale Schlusslicht. Dieses Protokoll enthält die Garantie, dass niemand eingesperrt wird, weil er seine Schulden nicht bezahlen kann. Es sichert einem Ausländer, der sich rechtmässig in einem Staat aufhält, die Freizügigkeit zu, und jedermann soll ein Land, auch sein eigenes, verlassen dürfen. Ein Staatsangehöriger soll nicht aus seinem Land ausgewiesen werden, und er soll jederzeit in sein Land einreisen können. Schliesslich sollen keine Kollektivausweisungen von Ausländern erfolgen.

Auch hier ist nicht ersichtlich, was die Schweiz von einem Beitritt eigentlich zu fürchten hätte. ●

Die Überlastung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Von Reform zu Reform – ob es reicht?

Eine ständige Sorge im Zusammenhang mit dem völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte in Europa ist die ungeheure Überlastung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Zur Zeit liegt das Protokoll Nr. 14 zur Ratifikation auf; es wird, sobald es in Kraft treten kann, zu Einzelrichtern in Strassburg führen, um unzulässige Fälle rasch erledigen zu können. Doch diese Reform wird das Problem nicht beseitigen, denn der Zustrom von Beschwerden nimmt in Strassburg noch immer exponentiell zu.

Ende September 2005 waren in Strassburg 82'100 Fälle hängig; davon 7'150 schon länger als drei Jahre. Mehr als die Hälfte aller hängigen Fälle dürften im abgelaufenen Jahr eingegangen sein. Schon 2004 waren insgesamt 44'100 Fälle neu eingegangen.

Der Gerichtshof rechnet damit, dass schon im Jahre 2010 die Zahl der hän-

gigen Fälle die Marke von 250'000 übersteigen wird. Daraus wird deutlich, dass der Erfolg des Gerichtshof die Institution selbst gefährdet.

Lord Wolff war vor einiger Zeit sowohl vom Generalsekretär des Europarates als auch vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes beauftragt worden, Vorschläge zu Verbesserungen in der Funktion des Gerichtshofes zu unterbreiten. Dessen Bericht ist im Dezember 2005 erschienen; er kann unter der URL <http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2005/Dec/LORDWOOLFSRVIEWONWORKINGMETHODS2.pdf> im Internet gefunden werden.

Daraus ist ersichtlich, dass von den am 1. Oktober 2005 hängigen Fällen fast 60 Prozent aus Russland, der Türkei, Rumänien, Polen und der Ukraine stammen. Dabei sei in diesen Ländern die EMRK eben erst vom Publikum entdeckt worden. Seine Reformvorschläge sind interessant; fraglich ist, ob sie rechtzeitig realisiert werden können. ●